



Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen!

Die Unterzeichnenden fordern auf zu Änderungen im SGB VIII: Senkung der Fallzahlen, Lösung von Zuständigkeitsproblemen, Schaffung statistischer Grundlagen, Sicherung der Finanzierung *aller* Vormundschaftstypen!

Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge nicht ausüben können, brauchen einen Vormund oder eine Vormundin¹. Er oder sie muss Verantwortung dafür übernehmen, dass diesen Kindern Entwicklungschancen ermöglicht werden. Er/sie begleitet die Kinder oder Jugendlichen oft über viele Jahre, soll sie beteiligen und mit und für sie wegweisende Entscheidungen treffen. Dabei muss auch eine konstruktive Abstimmung mit Pflegeeltern, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen Diensten des Jugendamts und anderen an den Hilfen Beteiligten erfolgen. Die Vormundschaft arbeitet mit hoch vulnerablen Kindern. Will sie ihnen gerecht werden, muss sie die Rechte der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Dafür braucht es angemessene gesetzliche Voraussetzungen.

Die Vormundschaftsrechtsreform, die am 1.1.2023 in Kraft trat, hat das mehr als 120 Jahre alte Recht neu ausgerichtet und an Rechten und Schutz der Kinder orientiert. Parallel zur SGB VIII-Reform sollte die Subjektstellung (u.a. §§ 1788 BGB; 1790, 1795 BGB) sowie der Schutz der Kinder (§ 1788 Abs. 2 BGB, § 1803 BGB) gestärkt und die Kooperation zwischen den Beteiligten an der Erziehung gefördert werden.

Spezifisch für das neue Vormundschaftsrecht ist die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft und eine bessere Balance zwischen den vier Typen der Vormundschaft (ehrenamtliche/berufliche/Vereins- und Amtsvormundschaft), die sichern soll, dass jedes Kind und jeder Jugendliche nach Möglichkeit eine: Vormund:in findet, die ihn einfühlsam, kompetent und bestmöglich, auch in Krisen und Konflikten mit Behörden, begleitet (z.B. §§ 1776, 1779, 1781 BGB, § 53 SGB VIII).

Die Reform hat jedoch bei all ihren positiven Zielsetzungen für die Praxis erhebliche Problemlagen in der Umsetzung offen gelassen. Nicht ausreichend am Kindeswohl orientierte Zuständigkeiten, Fallzahlobergrenzen im SGB VIII sowie mangelnde Vorkehrungen für die Sicherung der Finanzierung von Vereins- und Berufsvormundschaft stehen einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft im Wege.

1. Änderungsbedarfe im SGB VIII

Die Jugendämter stellen die entscheidenden Weichen dafür, dass die Umsetzung einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft in der Fläche gelingt: Sie sind die verantwortlichen staatlichen Stellen, die das Familien-

¹ In diesem Text stehen die Begriffe Vormundschaft und Vormund:innen stellvertretend auch für Pflegschaften und (Ergänzung)pfleger:innen, die für Teile des Sorgerechts für ein Kind/ein:e Jugendliche bestellt werden.

gericht bei der Auswahl und Bestellung der Vormund:innen unterstützen und konkret die Bestellung von Personen vorschlagen. Ohne ihre Tätigkeit können sich die anderen Typen der Vormundschaft nicht entfalten. Insbesondere Akquise, Schulung, Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher durch die Jugendämter sind Voraussetzung für den von der Reform gewollten Ausbau der ehrenamtlichen Vormundschaft; ebenso sind es häufig Jugendämter, die mit den Vormundschaftsvereinen kooperieren und einen Teil der Finanzierung der Vereine sichern, da die im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vorgesehenen Stundensätze Vereinsvormundschaften nicht ausreichend finanzieren können.

1.1 Fallzahlobergrenze: Herabsetzung auf ein realistisches Maß von 30 Fällen pro Vollzeitkraft!

Die überwiegende Anzahl von Vormundschaften wird von Jugendämtern geführt. Zwar variieren die erforderlichen Zeitressourcen je nach Bedarf des Kindes und örtlichen Gegebenheiten (z.B. Fahrwege) und müssen daher lokal festgelegt werden. Eine gesetzliche Obergrenze der Fallzahl pro Vollzeitstelle, die realistischerweise bei 30 liegen sollte, ist aber notwendig.² Heute liegt sie mit 50 Fällen viel zu hoch (§ 55 Abs. 3 SGB VIII) und muss mit Blick auf die mit den Reformen von 2011 und 2023 gewachsenen Anforderungen an die Vormundschaft – verstärkte Pflichten zu persönlichem Kontakt, Beteiligung, Einbeziehung der Eltern und Kooperation – angepasst werden. Der BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat bereits in 2021 festgehalten, dass er „möglichst niedrige Fallzahlen im Interesse einer qualitativ hochwertigen Vormundschaft für geboten“ hält. Dabei hat er darauf verwiesen, dass die Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Tätigkeit als Vormundschaftsverein teilweise Fallzahlvorgaben enthalten, die in Bayern und NRW bei 30 liegen ([BT-Drs. 19/2787](#), 19). Auch viele Jugendämter haben inzwischen Festlegungen auf deutlich niedrigere Fallzahlen als 50 getroffen. Allerdings variieren die Zahlen zwischen 25 und mehr als 40. Andere behandeln die Fallzahl 50 noch als Regelfall, die zudem bei Personalausfällen, hohen Zuwächsen von Vormundschaften bei ansteigenden Zahlen von Kindeswohlgefährdungen oder ankommenden unbegleiteten Minderjährigen oft überschritten wird. Eine gesetzliche Fallzahlobergrenze von 30 wird dazu beitragen, dass eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft zuverlässig für alle betroffenen jungen Menschen in Deutschland zugänglich ist.

1.2 Gesetzlich erzwungenen Wechsel des Amtsvormunds beenden!

Seit langem wird die Norm zur örtlichen Zuständigkeit (§ 87c SGB VIII) der Amtsvormundschaft kritisiert (vgl. etwa BR-Drs. 564/20, 87 f; Lange 2021, JAmt 2021, 122). Sie gibt zwingend die Beantragung des Wechsels der Amtsvormundschaft vor, wenn das Kind oder Jugendliche in einen anderen Jugendamtsbezirk verzieht, - unabhängig von seinem Willen, Wohl, Alter und auch unabhängig von der tatsächlichen Entfernung zum bisherigen Jugendamt. Diese Vorschrift kann bspw. bedeuten, dass

- ein Kind in einer Krise nicht nur seine Bezugspersonen im Alltag verliert, sondern zugleich die Person des Vormunds mehrfach wechselt. Denn es kommt nicht selten vor, dass ein Kind seinen Aufenthaltsort (bspw. eine Pflegefamilie) verlassen muss und dabei Jugendamtsbezirke überschritten werden,
- ein Siebzehnjähriger, der aus Ausbildungsgründen die Stadt oder sogar das Bundesland wechselt, für die letzten Monate einen neuen Vormund bekommt,
- ein Jugendlicher, der aus schulischen Gründen in den nahegelegenen Bezirk einer Großstadt oder über die nahegelegene Landesgrenze wechselt, seine ihn langjährig unterstützende Vormundin verliert oder
- die gesetzlich erwünschte Übernahme von Vormundschaften für Geschwisterkinder durch dieselbe Person (§ 1775 Abs.2 BGB) verunmöglicht wird.

Dem Spannungsverhältnis zwischen Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnissen des Kindes einerseits und Machbarkeits- und Effektivitätsaspekten bei den Mitarbeiter:innen der Behörde andererseits könnte besser Rechnung getragen werden, wenn der Entlassungsantrag unter bestimmten Voraussetzungen in das Ermessen des Jugendamts gestellt würde: Statt der Formulierung „hat das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung zu stellen“ könnte es heißen „soll das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung stellen, es sei denn Gesichts-

² S. Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft! [Empfehlungen](#) des Praxisbeirats Amtsvormundschaft und des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. vom Dezember 2023.

punkte des Kindeswohls stehen dem entgegen“. Dabei sollte auch im Gesetzestext verankert werden, dass der junge Mensch im Jugendamt zu dieser Frage angehört wird.

Ein alternativer Weg bestünde darin, dass das Jugendamt beim Familiengericht einen „Überprüfungsantrag“ stellt, bei dem es explizit Aufgabe des Familiengerichts wäre, Aspekte des Kindeswohls gegenüber der räumlichen Nähe zur Behörde abzuwägen. Die Formulierung könnte lauten: „*Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Überprüfung seiner Entlassung nach Maßgabe des § 1804 Abs. 3 Satz 1 BGB*“ (Lange, Burkhardt: JAmt 2021, 127).

Entsprechend sollten auch bei der Bestellung von Vormund:innen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 88a SGB VIII Wille und Wohl des Kindes Beachtung finden.

1.3 Statistik verbessern als Grundlage für die Qualitätsentwicklung!

Es sind wohl über kaum eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe so wenig grundlegende Erkenntnisse vorhanden, wie über die Vormundschaft. Das betrifft sowohl den Bereich der Forschung als auch die im SGB VIII verankerten, unzureichenden Vorgaben in der Statistik ([Froncek/Pothmann 2021](#)). In der Statistik fehlen Zahlen zur Vereins-, ehrenamtlichen und beruflichen Vormundschaft vollkommen. Es werden nach § 99 Abs. 4 SGB VIII ausschließlich Zahlen zur gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft und -pflugschaft erhoben. Auch eine Überprüfung der Zielsetzungen der Vormundschaftsrechtsreform, die ehrenamtliche Vormundschaft zu stärken und eine bessere Balance unter den vier Typen der Vormundschaft herzustellen, hat dadurch keine Grundlage. Über die schlichte Anzahl der Amtsvormundschaften und -pflugschaften hinaus wird in der Statistik bisher lediglich nach Geschlecht des jungen Menschen sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit differenziert. Um auf Grundlage der Statistik Aussagen über Struktur und Verlauf von Vormundschaften und Pflugschaft treffen zu können, sollten zukünftig mindestens die folgenden Aspekte erhoben werden:

- Hintergrund der Anordnung von Vormundschaft (Sorgerechtsentzug / Flucht des Minderjährigen ohne seine Eltern / Tod der Eltern)
- Form der Vormundschaft zu Beginn und bei Wechsel des/der Vormund:in
- Übernahme der Vormundschaft/Pflugschaft durch Verwandte oder Pflegeeltern
- Alter des jungen Menschen zu Beginn der Vormundschaft/Pflugschaft
- Vorliegende Behinderungen und Einschränkungen des jungen Menschen
- Lebenssituation des jungen Menschen zu Beginn der Vormundschaft (bei den Eltern / in einer Pflegefamilie / in einer Einrichtung / auf der Straße ...)
- Bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflugschaft: Zeitpunkt und bei Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern Alter des Kindes.

2. Finanzierung der nicht-behördlichen Vormundschaft sichern!

Es ist zentrale Intention des Vormundschaftsrechts, die vier Typen der Vormundschaft in ein besseres Gleichgewicht zueinander zu bringen. Dabei erkennt die Reform in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Bedeutung und Qualität der Amtsvormundschaft an, spricht sich aber dafür aus, dass jedes Kind den geeigneten Vormund bekommen können sollte – was voraussetzt, dass vor Ort jeweils auch unabhängig vom Jugendamt geführte Vormundschaften möglich sind. Das gelingt nur, wenn neben der Amtsvormundschaft auch die beruflich selbstständigen und Vereinsvormund:innen angemessen finanziert werden.

2.1 Pflicht- und Querschnittsaufgaben der Vormundschaftsvereine finanzieren

Für die Anerkennung eines Vereins als Vormundschaftsverein ist festgelegt, dass „er sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät“ (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Diese Pflichtaufgabe ist mit der Vormundschaftsrechtsreform,

die explizit die ehrenamtliche Vormundschaft ausbauen will, umso wichtiger geworden. Die Vereine haben durch langjährige Erfahrungen besonderes Potential, ehrenamtliche Einzelvormund:innen verstärkt zu gewinnen, zu schulen und zu beraten. Durch Einbettung der Vormundschaften in eine Infrastruktur haben sie zudem auch das Potenzial systematischer Qualitätsentwicklung und können im positiven Wettbewerb auch Impulse für Entwicklungen in Jugendämtern geben. Anstatt dass Vereine sich diesem Bereich vermehrt zuwenden, ziehen sie sich jedoch wegen Unterfinanzierung zurück.

Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Vereine kann nicht alleine über die Stundensätze des VBVG erfolgen. Während im Bereich der Betreuung die Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine bspw. bei der Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuung Thema waren (BT-Drs. 121 ff) und mit § 17 BtOG eine Rechtsgrundlage für deren Finanzierung geschaffen wurde, wurde dieses Thema im Hinblick auf Vormundschaften für minderjährige junge Menschen bisher ausgeblendet. Das SGB VIII legt mit den §§ 74, 77 Grundlagen für die Finanzierung freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Es gilt hier darauf hinzuwirken, dass eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Vereinsvormundschaft anerkannt und in der Praxis in allen Bundesländern etabliert wird.

Es soll hier zudem darauf hingewiesen werden, dass die im BGB nun ausschließlich vorgesehene Bestellung von persönlich bestellten Vereinsvormund:innen zu vielerlei Problemen bei Versicherungen und Vertretungsregelungen in den Vereinen führt. Es sollte daher die Möglichkeit der Vereinsbestellung wieder eingeführt werden (§ 1774 BGB).

2.3 Vergütung nach dem VBVG verbessern

Außer eine:r Vereinsvormund:in kann auch die: berufliche Einzelvormund:in aufgrund ihrer: Erfahrung für einen bestimmten jungen Menschen besonders geeignet sein. Bisher wird die selbstständige Berufsvormundschaft in Deutschland nur an einzelnen Orten systematisch einbezogen (bspw. in Gütersloh). In diesen Fällen wurden jedoch sehr gute Erfahrungen gemacht. Zugleich erreichen die unterzeichnenden Organisationen zunehmend Berichte aus der Praxis, nach der sich engagierte Berufsvormund:innen aus diesem Bereich zurückziehen, weil die Vergütung nicht einkommenssichernd und die Anforderungen an die Abrechnung und Nachweiserbringung zugleich sehr hoch sind.

Dringend bedarf es daher einer seriösen Untersuchung und Anpassung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Berufsvormund:innen und Vereine erhalten heute für ihre Vormund:innen je nach Qualifikation einen Stundensatz von 23 Euro, 29,50 Euro oder 39 Euro. Die Dreistufigkeit der Sätze spielt in der Praxis nur selten eine Rolle und ist abzuschaffen. Es muss anerkannt werden, dass eine Person, deren Eignung zum Vormund vom Gericht anerkannt wurde, das Amt angemessen führen kann.

Die Höhe der Stundensätze ist zudem nicht auskömmlich. Auch wenn die Querschnittsaufgaben eines Vereins nicht über das VBVG zu finanzieren sind, kann selbst ein angemessenes Einkommen eines einzelnen – angestellten oder selbstständig tätigen Vormunds darüber nicht gesichert werden. Anfang 2024 hat das BMJ eine Arbeitsgruppe zur Diskussion der Vergütungsgrundlagen für Vormund:innen im VBVG – zunächst einmalig – einberufen. Um die berufliche Einzelvormundschaft zu stärken, sollten jedoch Informationen erhoben werden, auf deren Grundlage die Struktur der Finanzierung auch der Berufsvormundschaften nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) überdacht werden muss. Die Bewertungskriterien des VBVG sowie die Höhe der Stundensätze müssen im Hinblick auf die anspruchsvolle Tätigkeit der Vormund:innen angepasst werden.

Das gesetzliche Ziel einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft kann nur erreicht werden, wenn diese anspruchsvolle Aufgabe auch finanziell gewürdigt wird.

Fazit: Eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft ist auf Senkung der Fallzahlen, Lösung von Zuständigkeitsproblemen, Schaffung statistischer Grundlagen und Sicherung der Finanzierung aller Vormundschaftstypen angewiesen.